

Antrag

der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Soziale Mindestsicherung effektiv organisieren – Bürgergeld auf Arbeitsvermittlung fokussieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der anhaltende Fachkräftemangel in Deutschland hat gravierende Folgen für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft (www.dihk.de/de/themen-und-positionen/fachkraefte/beschaeftigung/fachkraeftereport-2021/fachkraefte-mangel-mit-gravierenden-folgen--61818) und kann auf absehbare Zeit nicht behoben werden. Angesichts durchschnittlich 3,9 Millionen erwerbsfähigen Bürgergeldempfängern im Jahr 2023¹ und im August 2023 knapp 929.000 Langzeitarbeitslosen² sollte die Hebung endogener Arbeitskraftpotenziale deutlich mehr im politischen Fokus stehen als bislang. Die Integration von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt ist oft erschwert durch multiple Vermittlungshemmnisse, wobei gesundheitliche Einschränkungen neben fehlender Qualifikation, mangelnder Berufserfahrung und familiären Betreuungsverpflichtungen einen wesentlichen Teil der Vermittlungshemmnisse darstellen.³

Hinzu kommt der Umstand, dass unter den SGB-II-Leistungsberechtigten mit gesundheitlichen Einschränkungen ein Großteil – trotz anderslautender Einschätzung der Rentenversicherung – aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit (BA) „faktisch nicht

¹ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1396/umfrage/leistungsempfaenger-von-arbeitslosengeld-ii-jahresdurchschnittswerte/>.

² Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Langzeitarbeitslosigkeit/Langzeitarbeitslosigkeit-Nav.html>. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen in Deutschland betrug im Jahr 2023 durchschnittlich rund 34,4 Prozent. Im Jahr 2023 waren durchschnittlich rund 2,6 Millionen Personen arbeitslos gemeldet, davon waren durchschnittlich ca. 896.000 Langzeitarbeitslose. Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/17425/umfrage/anteil-der-langzeitarbeitslosen-in-deutschland/#:~:text=Der%20Anteil%20der%20Langzeitarbeitslosen%20an,883.800%20Langzeitarbeitslose.>

³ Vgl. www.o-ton-arbeitsmarkt.de/o-ton-news/arbeitslosigkeit-und-gesundheit-immer-mehr-hartz-iv-bezieher-sind-arbeitsunfaehig.

erwerbsfähig⁴ ist.⁵ Allein die Diskrepanz hinsichtlich der Einschätzung der Erwerbsfähigkeit besagter Personengruppe evoziert kritische Rückfragen zum tatsächlichen Anteil echter und ggf. zu hinterfragender gesundheitlicher Einschränkungen, der insbesondere für politische Ableitungen relevant ist.

Leitgedanke der angestrebten Reform ist es, die eigentliche Arbeitsvermittlung innerhalb von BA und Jobcentern wieder in den Fokus zu rücken. Die vielen faktischen Sozialfälle, die die Integrationsfachkräfte von ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich der Vermittlung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt ablenken, sind folglich in den Leistungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auszugliedern. Hierzu gehören insbesondere Leistungsberechtigte aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund von Pflege- und Erziehungsaufgaben faktisch nicht vermittlungs- bzw. erwerbsfähig sind.

Der Personenkreis der faktisch nicht oder nur sehr eingeschränkt erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II umfasste laut einer Hochrechnung des „Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS) im Jahr 2016 rund 399.000 Personen, die nach eigenen Angaben aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage waren, eine Beschäftigung aufzunehmen.⁶ Hierbei stellten Leistungsberechtigte über 55 Jahre mit 36 Prozent sowie Alleinstehende mit 73 Prozent die größten Personengruppen dar.⁷ Heute gibt es zudem über 290.000 Bürgergeldempfänger (Mai 2023), die für sich den Status eingeschränkter Vermittlungsfähigkeit in Anspruch nehmen, weil sie (alleinerziehend) Kinder betreuen oder Pflegearbeit in der Familie leisten⁸, was etwa 7 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entspricht.⁹ Jene Personengruppen haben berechtigte Hinderungsgründe für die Arbeitsaufnahme, da es ihnen die konkreten Lebensumstände nicht erlauben, einer regulären Beschäftigung nachzugehen. Insofern gehören sie ebenfalls zumindest vorübergehend zu den faktisch nicht Erwerbsfähigen.¹⁰ Zwar gibt es gegenwärtig keine belastbare Erkenntnis zur Gesamtgröße des Personenkreises, dennoch ist auf der Grundlage der aktuellen Arbeitsmarktstatistik von schätzungsweise 700.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auszugehen, denen eine Arbeit derzeit nicht zumutbar ist, weil sie entweder kleine Kinder betreuen bzw. Angehörige pflegen oder aber lange krank sind.

Einen Hinweis darauf, dass die Jobcenter auf die Arbeit mit formal als erwerbsfähig geltenden, aber aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen faktisch nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht adäquat vorbereitet sind, liefert der Umstand, dass laut Daten der BA nur 6 Prozent der faktisch nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahr 2016 ein Angebot des Jobcenters erhalten haben bzw. an einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme beteiligt waren.¹¹ „Korrespondierend zu dem geringen Anteil an arbeitsmarktpolitischer Förderung geben mit 6 Prozent entsprechend wenige Personen aus dem Kreis der faktisch nicht Erwerbsfähigen an, dass das Jobcenter im abgelaufenen Jahr Forderungen wie Nachweise über Suchbemühungen, die

⁴ www.iab-forum.de/leistungsberechtigte-mit-gesundheitlichen-einschraenkungen-nicht-jeder-ist-erwerbsfaehig/.

⁵ Vgl. ebd.

⁶ Vgl. ebd.

⁷ Vgl. ebd.

⁸ https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202309/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht-monatsbericht-d-0-202309-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1; Tabelle 6.5, Tabellenanhang, S. 23.

⁹ Vgl. ebd., S. 22.

¹⁰ Die Personengruppe der faktisch nicht oder nur sehr eingeschränkt Erwerbsfähigen, im Weiteren „bedingt Erwerbsfähige“ genannt, umfasst alle SGB-II-Leistungsberechtigten, die zwar formal als erwerbsfähig gelten, aber aus unterschiedlichen Gründen (Arbeitsunfähigkeit, Lebenssituation etc.) faktisch nicht erwerbsfähig sind. Dies schließt alle SGB-II-Leistungsberechtigten ein, die kurzfristig, d. h. innerhalb von zwei Wochen keine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufnehmen können.

¹¹ Vgl. www.iab-forum.de/leistungsberechtigte-mit-gesundheitlichen-einschraenkungen-nicht-jeder-ist-erwerbsfaehig/.

Teilnahme an Maßnahmen oder die Aufnahme von Tätigkeiten an sie gestellt hat.“¹² Insbesondere der Umgang mit dem hohen Anteil an psychisch Erkrankten stellt die Jobcenter vor enorme Herausforderungen. So kämpfte 2020 mehr als jeder dritte Hartz-IV-Empfänger mit psychischen Problemen, wobei die operative Ausrichtung und Ausbildungsdefizite der Integrationsfachkräfte den spezifischen Bedarfslagen der Betroffenen (wie z. B. im Rahmen von begleitenden Suchterkrankungen, Schulden, Gewalterfahrungen etc.) oft nicht gerecht werden.¹³

Neben den Kranken, Pflegenden und Erziehenden zählen auch an niederschweligen und sozial-stabilisierenden Maßnahmen teilnehmende erwerbsfähige Leistungsbererechtigte, die dort nicht für die Aufnahme einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt qualifiziert, sondern lediglich zur Stabilisierung der individuellen Lebenssituation geschult werden, zur Gruppe der nur bedingt Erwerbsfähigen im SGB II. Die Teilnehmer an besagten Maßnahmen verfügen meist über mehrere, in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse und stehen schon deshalb einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt kurzfristig nicht zur Verfügung. Vielmehr bedürfen sie aus Sicht der Antragsteller einer intensiven sozialmedizinischen und sozialpädagogischen Unterstützung im Sinne des SGB XII. Auch kann es nicht Aufgabe der BA sein, im Rahmen von „Maßnahmen Sozialer Aktivierung“ o. Ä. angeblich erwerbsfähigen Personen soziale Umgangsformen und Körperhygiene beizubringen. Dies sind zivilisatorische Grundvoraussetzungen, die nicht unter das Aufgabenspektrum einer Arbeitsvermittlung fallen, sondern – wenn überhaupt in staatliche Hände – dann in die des zuständigen Sozialamtes.

Kurzum: Im bestehenden Bürgergeldsystem werden manifest vermittlungsgehemmte, d. h. faktisch nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eigentlich Sozialfälle sind, oftmals lediglich in euphemistisch betitelten Maßnahmen geparkt, ohne einen nachhaltigen Nutzen für die weitere Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Hierzu gehören unter anderem nicht zielführende Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 45 SGB III (z. B. Trainingsmaßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Coachings zur Feststellung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen) sowie nicht arbeitsmarktbefähigende Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II. Letztere weisen gemäß einer Stichprobenanalyse des IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) sogar eine negative Beschäftigungswirkung (kurz- und mittelfristig - 3 bis - 2 Prozentpunkte) auf.¹⁴

Allein auf jene, der Idee nach auf die Herstellung oder den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit ausgerichteten AGHs entfällt gut ein Siebtel der Geförderten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.¹⁵ Insgesamt wurden im September 2023 322.000 Personen mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten aus Mitteln der Grundsicherung für Arbeitsuchende gefördert. 38 Prozent aller Geförderten im Rechtskreis SGB II nahmen an Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung teil. Das waren im September 2023 rund 122.300 Personen.¹⁶ Weitere 27 Prozent der Teilnehmer, rund 49.000 Personen, nahmen an Beschäftigung schaffenden Maßnahmen, sogenannten AGH, für arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte teil.¹⁷ Zudem wurden im gleichen Zeitraum 2 Prozent der Teilnehmer in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, also knapp 7.100 Personen, durch das Instrument der Freie Förderung gefördert.¹⁸

¹² Ebd.

¹³ Vgl. www.deutschlandfunk.de/psychisch-krank-im-hartz-iv-system-im-dschungel-der-100.html.

¹⁴ Vgl. Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Arbeitslose in der Grundsicherung erhöhen die Beschäftigungsquote langfristig und unabhängig von der Staatsangehörigkeit – IAB-Forum.

¹⁵ Vgl. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202309/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202309-pdf.pdf;jsessionid=C3071AA72440BD17D6B98A7B1D258963?__blob=publicationFile&v=1, S. 31.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 29, Tabellenanhang, S. 2.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 31.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 29, Tabellenanhang, S. 2.

Damit ist ein Personenkreis umschrieben, der aus Sicht der Antragsteller aufgrund seiner nachweislichen Arbeitsmarktferte und angesichts der im Einzelfall manifesten, jedenfalls nicht kurzfristig überwindbaren, Vermittlungshemmnisse besser im Leistungssystem der Sozialhilfe nach dem SGB XII aufgeboben und deshalb in dieses zu überführen ist. Die sich hieraus ergebenden Einsparungen im Bereich der Maßnahmen und Fördermöglichkeiten nach dem SGB II dienen der Steigerung der Effektivität, Effizienz und Reputation der Arbeitsvermittlung in der Grundsicherung.

In Anbetracht der großen Zahl nur bedingt erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im SGB II ist eine Neustrukturierung der sozialen Mindestsicherung vorzusehen mit dem Ziel, einerseits die Gruppe der tatsächlich erwerbsfähigen Grundsicherungsempfänger (binnen Zweiwochenfrist zur Aufnahme einer Beschäftigung in der Lage) schneller und bedarfsorientiert in den Arbeitsmarkt zu bringen, sowie andererseits die nur bedingt Erwerbsfähigen zielgruppenspezifisch in der Sozialhilfe nach dem SGB XII zu betreuen. Dabei gilt: SGB-II-Leistungsberechtigten, die nur ein paar Monate oder wenige Jahre aus der Erwerbsfähigkeit herausfallen, kann durch einen flexiblen Wechsel in die „Arbeitsuchenden-Hilfe“ schließlich ein passendes Arbeitsangebot unterbreitet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter wieder in einen Stand zu versetzen, der es ihnen ermöglicht, ihren eigentlichen Auftrag, nämlich die (Re-)Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt, erfolgreich wahrzunehmen;
2. die bestehenden sozialen Mindestsicherungsleistungen gemäß SGB II und SGB XII nach folgender Maßgabe zu reformieren, wobei
 - a) das bisherige Bürgergeldsystem bei gleichbleibenden Regelsätzen in eine „Arbeitsuchenden-Hilfe“ für ausschließlich jene SGB-II-Leistungsberechtigte überführt wird, die tatsächlich und kurzfristig, d. h. binnen Zweiwochenfrist, zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Lage sind;
 - b) die bisherige Sozialhilfe nach dem SGB XII bei gleichbleibenden Regelsätzen in eine „Sozialhilfe-Neu“ fortentwickelt wird, mit dem Ziel, neben den bisherigen Sozialhilfeempfängern künftig auch die folgenden vier Gruppen nur bedingt erwerbsfähiger SGB-II-Leistungsberechtigter passgenauer zu versorgen. Dazu zählen bisherige Bürgergeldempfänger,
 - (1) die in ihrer Gesundheit psychisch oder physisch so stark eingeschränkt sind, dass sie faktisch seit mindestens sechs Monaten gar nicht oder weniger als drei Stunden täglich erwerbsfähig sind,
 - (2) die wegen Kinderbetreuung nicht mindestens drei Stunden täglich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen,
 - (3) die wegen nachgewiesener Pflege von Angehörigen nicht mindestens drei Stunden täglich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen,
 - (4) die an niederschweligen, im Sinne der Arbeitsmarktintegration nicht zielführenden Fördermaßnahmen teilnehmen, wie z. B. Maßnahmen im Bereich der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, an hauptsächlich sozial-stabilisierenden Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16d SGB II oder aber an unspezifischen Förderinstrumenten der sogenannten Freien Förderung nach § 16f SGB II sowie der Ganzheitlichen Betreuung gemäß § 16k SGB II;
 - c) bei Wegfall der vorgenannten Hinderungsgründe zur Arbeitsaufnahme – (1), (2), (3) und (4) – der persönliche Ansprechpartner im Sozialamt eine

schnelle Rückgliederung der zunächst nur bedingt erwerbsfähigen Empfänger der „Sozialhilfe-Neu“ in die neu geschaffene „Arbeitsuchenden-Hilfe“ als wieder tatsächlich und kurzfristig erwerbsfähig einleitet;

3. die Verfahren amtsärztlicher Untersuchungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes und der individuellen Leistungsfähigkeit derart anzupassen, dass bei SGB-II-Leistungsberechtigten, die über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten psychisch oder physisch nur bedingt erwerbsfähig sind, zwingend eine sozialmedizinische Begutachtung der Deutschen Rentenversicherung veranlasst wird, um festzustellen, ob die gesundheitlichen Einschränkungen dauerhaften Charakter haben oder eine ambulante bzw. stationäre Behandlung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit Aussicht auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bietet. Bei Verneinung ist die Feststellung der individuellen dauerhaften Erwerbsminderung obligatorisch. Grundlage der sozialmedizinischen Begutachtung ist eine persönliche Untersuchung des Leistungsberechtigten; eine Beurteilung ausschließlich nach Aktenlage ist ausgeschlossen.¹⁹ Zum Zwecke der Bündelung begrenzter Ressourcen wird der Ärztliche Dienst der Bundesagentur für Arbeit unter Anpassung der Leitlinien und Beurteilungskriterien in den sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung überführt. Insofern entfallen somit auch überflüssige Divergenzverfahren;
4. die Rückkehr zum Vermittlungsvorrang in der neu geschaffenen „Arbeitsuchenden-Hilfe“ festzuschreiben, mit dem Ziel, Arbeitsuchende nach Maßgabe der aktivierenden Grundsicherung²⁰ schnellstmöglich in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln;
5. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Bürgergeld) im Sinne einer aktivierenden Grundsicherung für volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach einer Karenzzeit von sechs Monaten grundsätzlich an die Teilnahme an einer gemeinnützigen „Bürgerarbeit“²¹ mit 15 Wochenstunden zu knüpfen, soweit nicht bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 20 Wochenstunden besteht²²;
6. durch geeignete Maßnahmen die unverzügliche Vermittlung erwerbsfähiger Arbeitsloser auch in Helfertätigkeiten (z. B. Gepäckträger am Flughafen, Erntehelfer, Sozialassistenten etc.) voranzutreiben;
7. Qualifikationen und Weiterbildungen nur dann zu fördern, wenn nach sorgfältiger Einzelfallprüfung dafür eine ungedeckte Nachfrage am Arbeitsmarkt besteht und zudem ausreichende Erfolgsaussichten für einen erfolgreichen Abschluss gegeben sind;
8. die bis 2022 existenten Sanktionsmöglichkeiten im SGB II bei Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II und Meldeversäumnissen gemäß § 32 SGB II (alte Fassung) im Rahmen der Arbeitsvermittlung wieder einzusetzen, soweit es verfassungskonform ist;
9. aktivierende Anreize im SGB II einzuführen, indem
 - a) private Kraftfahrzeuge im Rahmen des SGB II nur dann zulässig sind, wenn bei wertmäßiger Einbeziehung des Kraftfahrzeugs in den Vermögensfreibetrag das angemessene Schonvermögen nicht überschritten wird;

¹⁹ Durch die Ausweitung der sozialmedizinischen Begutachtung bei der Deutschen Rentenversicherung und die dafür notwendige Schaffung neuer Arztstellen entstehen Kosten in Höhe von schätzungsweise 5 Mio. Euro jährlich.

²⁰ Vgl. <https://afdbundestag.de/aktivierende-grundsicherung-statt-bedingungslosem-grundeinkommen-einfuehrung-von-buergerarbeit/>.

²¹ Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003943.pdf>.

²² Vgl. ebd.

- b) über die gesamte Dauer des Leistungsbezuges künftig maximal zwei nicht vergütete Praktika zur Arbeitserprobung gestattet werden – Ausnahmen gelten für Leistungsberechtigte im U25-Bereich.

Berlin, den 12. März 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das soziale Mindestsicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland besteht aus verschiedenen Transferleistungen, die – gegebenenfalls ergänzend zu vorhandenen anderen Einkünften – zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen ausbezahlt werden.²³ Rund 6,6 Millionen Menschen in Deutschland bezogen laut Statistischem Bundesamt zum Jahresende 2021 Leistungen der sozialen Mindestsicherung, was einem Anteil der Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung von 8 Prozent entsprach.²⁴ Zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen zählen unter anderem die Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“) sowie die finanziellen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“).²⁵ Im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gab es im September 2023 5,47 Millionen Regelleistungsberechtigte.²⁶ Im Rechtskreis des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gab es Ende 2022 rund 128.000 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen²⁷ sowie Ende Juni 2023 rund 1,22 Millionen Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.²⁸

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) ist eine staatliche Sozialleistung für arbeitssuchende Menschen. Sie soll Menschen helfen, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu decken.²⁹ Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung war bis zur Einführung des Bürgergeldes ein maßgebliches Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende.³⁰ Mit der Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 ist der sogenannte Vermittlungsvorrang aus dem SGB II gestrichen worden³¹, was sich vor dem Hintergrund eines branchenübergreifenden Fach- und Arbeitskräftemangels als kontraproduktiv erweist. So ist und bleibt die effektivste Form zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit die Integration in Erwerbsarbeit. Das Ziel verantwortungsbewusster Arbeitsmarktpolitik muss es also sein, Arbeitslose schnell in Arbeit zu bringen.

Darüber hinaus erweist sich die hohe Zahl gesundheitlich eingeschränkter Leistungsberechtigter im SGB II als kategoriales und operatives Steuerungsproblem. So ist es aus Sicht der Antragsteller nicht sinnvoll, Bürgergeldempfänger, die anhaltend krank oder anderweitig dauerhaft vermittlungsgemindert, also faktisch nicht erwerbsfähig sind, länger so zu behandeln, als seien sie erwerbsfähig. Im Zuge der Fortentwicklung der Grundsicherung

²³ Vgl. www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61893/mindestsicherungsleistungen/.

²⁴ Vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Mindestsicherung/_inhalt.html.

²⁵ Vgl. www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61893/mindestsicherungsleistungen/.

²⁶ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html;jsessionid=FCD9C11C3078EE57CC929FDFE1EBF517>.

²⁷ www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-hilfe-lebensunterhalt-empfaenger-d.html#118564.

²⁸ www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/list-grundsicherung-durchschnittliche-bedarf.html#658036.

²⁹ Vgl. www.arbeitsagentur.de/lexikon/grundsicherung.

³⁰ Vgl. www.econstor.eu/bitstream/10419/247220/1/sn0521.pdf, S. 24.

³¹ Vgl. www.mdr.de/brisant/buergergeld-164.html.

für Arbeitsuchende zu einer „Arbeitsuchenden-Hilfe“ sind vielmehr die faktisch nicht erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsberechtigten der „Sozialhilfe-Neu“ zuzuordnen, was eine wünschenswerte Bereinigung der Arbeitslosenstatistik hinsichtlich des tatsächlich erwerbsfähigen Personenkreises im SGB II impliziert. Voraussetzung für den Bezug der „Sozialhilfe-Neu“ ist ein sozialmedizinisches Gutachten der Deutschen Rentenversicherung, welches die individuelle Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten feststellt und das für alle beteiligten Sozialleistungsträger bindend ist. Ferner wird im Rahmen der zu etablierenden „Sozialhilfe-Neu“ zwischen Personen, die „grundsätzlich nicht erwerbsfähig“ und Personen, die „potenziell erwerbsfähig“ sind, unterschieden. Die Einteilung in besagte Klientengruppen erfolgt in enger Abstimmung mit den Empfängern der „Sozialhilfe-Neu“, wobei im Sinne einer strukturellen Flexibilität ein unkomplizierter Wechsel zwischen dem jeweiligen Status je nach gesundheitlicher Situation, individueller Leistungsfähigkeit und Lebenslage gewährleistet wird.

Des Weiteren wird entsprechend der Maxime von „Fördern und Fordern“ sowie der Leitidee „Wer arbeiten kann, soll auch arbeiten“ die „Bürgerarbeit“ als wesentlicher Baustein für eine Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt eingeführt. Die Verpflichtung zur „Bürgerarbeit“ ist für volljährige Erwerbsfähige nach sechs Monaten Grundsicherungsbezug umzusetzen. Bei der „Bürgerarbeit“ handelt es sich um gemeinnützige Beschäftigungsprogramme auf kommunaler Ebene mit 15 Wochenstunden. Mögliche Einsatzbereiche können u. a. der Zivil- und Katastrophenschutz, die Heimatpflege und Ortsverschönerung, der Umwelt-, Natur- und Tierschutz, die Seniorenhilfe sowie die Wohlfahrtspflege sein. Eine gesonderte Vergütung hierfür ist nicht vorgesehen, es werden nur Mehraufwendungen wie z. B. Fahrkosten erstattet.³²

Mit der Einführung der „Bürgerarbeit“ wird schließlich dem Aspekt der Leistungsgerechtigkeit mehr Geltung verschafft, da Grundsicherungsleistungen künftig nicht mehr nahezu „bedingungslos“ gewährt werden, was eine starke Lenkungswirkung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beinhaltet.³³ Entsprechende Bewerbungsbemühungen sind parallel zur „Bürgerarbeit“ eigeninitiativ nachzuweisen. SGB-II-Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die nach Ablauf einer Karenzzeit nicht bereit sind eine „Bürgerarbeit“ aufzunehmen, werden der Abschiebung zugeführt, sofern sie nicht alleinige Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen oder schwerstbehinderten Familienmitgliedern wahrnehmen müssen.

Bei dauerhafter, nicht gerechtfertigter Verweigerung der „Bürgerarbeit“ sowie Verletzungen der Mitwirkungspflichten und Terminversäumnissen werden verhältnismäßige Leistungsminderungen (Sanktionen), wie sie bis 2022 im Rahmen des SGB II nach den §§ 31 und 32 (alte Fassung) bestanden haben, eingeleitet.

Außerdem bedarf es der Einführung aktivierender Anreize im SGB II. Zentraler Bestandteil dieses Maßnahmenbündels ist eine Neuregelung der Angemessenheit von privaten Kraftfahrzeugen in der Grundsicherung. Bisher können SGB-II-Leistungsberechtigte ein selbstgenutztes Kraftfahrzeug bis zu einer Angemessenheitsgrenze von 15.000 Euro halten, der übersteigende Wert wird auf den Vermögensfreibetrag angerechnet. Künftig sollen private Kraftfahrzeuge im Rahmen des SGB II nur noch dann zulässig sein, wenn bei wertmäßiger Einbeziehung des Kraftfahrzeugs in den Vermögensfreibetrag das angemessene Schonvermögen nicht überschritten wird.

Um den Druck zur Arbeitsaufnahme zu erhöhen, wird zudem die Zahl der berufsorientierenden Praktika bzw. der nicht vergüteten Probebeschäftigungen für den gesamten SGB-II-Leistungsbezug auf maximal zwei begrenzt. Mehr als zwei Praktika bleiben, angesichts der erschwerten Ausgangslage jener Personengruppe, einzig Leistungsberechtigten im Bereich U25 gestattet, insbesondere um potenziellen Arbeitgebern eine valide Einschätzung der individuellen Leistungsfähigkeit zu ermöglichen.

³² Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003943.pdf>.

³³ Vgl. ebd.

